

18.12.02

**Antrag
des Landes Berlin**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Antrag der Länder Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern

Punkt 9 der 784. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2002

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes - Drs. 359/01 - wird wie folgt geändert:

Zu Artikel 2 (neu)

Als neuer Art. 2 wird folgender Text eingefügt:

„Das Ausländergesetz in der Fassung vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) wird wie folgt geändert:

„§ 56b Ausländergesetz
Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer

(1) Unerlaubt eingereiste Ausländer, die weder um Asyl nachsuchen noch unmittelbar nach der Feststellung der unerlaubten Einreise in Abschiebungshaft genommen und aus der Haft abgeschoben oder zurückgeschoben werden können, werden vor Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung oder die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung auf die Länder verteilt. Sie haben keinen Anspruch darauf, in ein bestimmtes Land oder an einen bestimmten Ort verteilt zu werden. Die Verteilung auf die Länder erfolgt durch eine vom Bundesministerium des Innern bestimmte zentrale Verteilungsstelle. Solange die Länder für die Verteilung keinen abweichenden Schlüssel vereinbart haben, gilt der für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegte Schlüssel. Jedes Land bestimmt bis zu sieben Behörden, die die Verteilung durch die nach Satz 3 bestimmte Stelle veranlassen und verteilte Ausländer aufnehmen. Weist der Ausländer vor Veranlassung der Verteilung nach, dass eine Haushaltsgemeinschaft zwischen Ehegatten oder Eltern und ihren minderjährigen Kindern oder sonstige zwingende Gründe bestehen, die der Verteilung an einen bestimmten Ort entgegenstehen, ist dem bei der Verteilung Rechnung zu tragen.

(2) Die Länder können die Ausländer verpflichten, sich zu der Behörde zu begeben, die die Verteilung veranlasst.

(3) Die zentrale Verteilungsstelle benennt der Behörde, die die Verteilung veranlasst hat, die nach den Sätzen 2 und 3 zur Aufnahme verpflichtete Aufnahmeeinrichtung. Hat das Land, dessen Behörde die Verteilung veranlasst hat, seine Aufnahmequote nicht erfüllt, ist die dieser Behörde nächstgelegene aufnahmefähige Aufnahmeeinrichtung des Landes aufnahmepflichtig. Anderenfalls ist aus den drei Ländern, die ihre Aufnahmequote im geringsten Maß erfüllt haben, die der Behörde, die die Verteilungsentscheidung veranlasst hat, nächstgelegene aufnahmefähige Aufnahmeeinrichtung zur Aufnahme verpflichtet. § 46 Abs. 3 bis 5 Asylverfahrensgesetz sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die Behörde, die die Verteilung nach Absatz 3 veranlasst hat, ordnet an, dass der Ausländer sich zu der durch die Verteilung festgelegten Aufnahmeeinrichtung zu begeben hat. Der Ausländer hat in dieser Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, bis er innerhalb des Landes weiterverteilt wird, längstens jedoch bis zur Aussetzung der Abschiebung oder bis zur Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung; § 12 und § 56 Abs. 3 AuslG bleiben unberührt. Die Landesregierung oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verteilung innerhalb des Landes zu regeln, soweit dies nicht auf Grundlage dieses Gesetzes durch Landesgesetz geregelt wird. Gegen eine nach Satz 1 oder aufgrund des Satzes 3 getroffene Anordnung findet kein Widerspruch statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die zuständigen Behörden können dem Ausländer nach der Verteilung erlauben, seine Wohnung in einem anderen Land zu nehmen. Nach erlaubtem Wohnungswechsel wird der Ausländer von der Quote des abgebenden Landes abgezogen und der des aufnehmenden Landes angerechnet.“

Zu Artikel 3 (neu)

1. Der bisherige Art. 2 wird Art. 3.
2. In Art. 3 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1.
3. In Art. 3 Abs. 1 werden die Worte „Dieses Gesetz“ durch die Worte „Artikel 1 dieses Gesetzes“ ersetzt.
4. Art. 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

“(2) Artikel 2 dieses Gesetzes tritt am ersten Tage des zwölften auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.“

Begründung (nur für das Plenum):

Die Vorschrift soll die Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer gewährleisten, für die eine entsprechende Regelung bislang nicht existiert. Eine Regelung analog der Verteilung im Asylverfahren wird jedoch für erforderlich gehalten, um eine angemessene Verteilung der finanziellen Lasten zu erreichen.

Der Bundesrat hat am 21. Dezember 2000 beschlossen, den damaligen Gesetzentwurf eines § 56a AuslG beim Deutschen Bundestag einzubringen - Bundesratsdrucksache 706/00 (Beschluss). In ihrer Stellungnahme vom 30. Januar 2001 zum Gesetzentwurf zur Einfügung eines § 56a in das AuslG (Bundestagsdrucksache 14/5266) unterstützte die Bundesregierung prinzipiell das Anliegen, sah aber noch Klärungsbedarf, insbesondere hinsichtlich der praktischen Umsetzung.

Die einvernehmliche Haltung der Länder zur Herstellung einer gerechten Lastenverteilung durch eine quotengerechte Verteilung kam bereits in einem Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 11. Juni 1999 zur gerechten Lastenverteilung hinsichtlich der Flüchtlinge aus dem Kosovo innerhalb Deutschlands und der EU zum Ausdruck. Dort haben sich die Innenminister und -senatoren der Länder darauf geeinigt, dass die nach dem 11. Juni 1999 illegal einreisenden Kosovo-Albaner nach dem für Asylbewerber geltenden Schlüssel verteilt werden.

Das Fehlen einer gesetzlichen Regelung zur Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer, die keinen Asylantrag stellen, wurde in einigen Gerichtsentscheidungen in Eilverfahren gegen eine Verteilung auf der Grundlage des o.g. IMK-Beschlusses betont (vgl. z.B. Beschlüsse des BayVGH InfAuslR 00, 223, des VG Münster vom 23. Dezember 1999 - 8 L 1309/99 und des VG Berlin vom 6. September 1999 - VG 19 F 44.99). Nicht zuletzt diese Rechtsprechung belegt die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage für die Verteilung unerlaubt einreisender Ausländer.

Die Dringlichkeit des Handlungsbedarfs ergibt sich aus dem bundesweit erheblichen Finanzvolumen. Ein Verzicht auf eine Verteilungsregelung kann zu deutlich spürbaren Lastenverschiebungen zwischen den Ländern führen. Eine gesetzliche Regelung zur Verteilung unerlaubt einreisender Ausländer erscheint daher unerlässlich.

Folgeänderungen:

1. Der Bezeichnung des Gesetzes werden folgende Worte angefügt: „und des Ausländergesetzes
2. Im Vorblatt ist die Bezeichnung des Gesetzes um die Worte „und des Ausländergesetzes zu ergänzen.
2. Im Vorblatt sind unter A. Problem und Ziel nach den Worten „Königsteiner Schlüssel“ die Worte „und Verteilung von unerlaubt eingereisten Ausländern“ eingefügt.
3. Im Vorblatt ist unter B. Lösung dem bisherigen Text folgender Passus anzufügen:
„Durch Aufnahme einer Verteilungsregelung für unerlaubt eingereiste Ausländer soll eine gerechtere Lastenverteilung zwischen den Ländern erreicht werden.“
4. Im Vorblatt ist unter D. Finanzielle Auswirkungen zu 2. Vollzugsaufwand der bisherige Text durch folgenden Passus zu ersetzen:

„Der Vollzugsaufwand wird durch die Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer vorübergehend ansteigen, bis die technische Umsetzung entsprechend des Verteilungsverfahrens für Asylbewerber abgeschlossen ist.“

5. In der Anlage ist unter Begründung: **A Allgemeiner Teil** folgender Text anzufügen:

„Eine Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer ist bisher nicht gesetzlich geregelt worden, so dass der unregelmäßige Zuzug insbesondere die Ballungsgebiete in besonderem Maße belastet hat und belastet. Auch in dieser Hinsicht wird dringender Handlungsbedarf

gesehen, um eine gerechtere Verteilung der mit der Versorgung unerlaubt eingereister Ausländer verbundenen finanziellen Lasten zu erreichen.“

6. In der Anlage ist unter Begründung: **B Besonderer Teil - Zu Artikel 1** - folgender Text anzufügen:

„Zu Art. 2

Die Vorschrift soll die Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer gewährleisten. Eine Regelung analog der Verteilung im Asylverfahren ist erforderlich, um eine angemessene Verteilung der finanziellen Lasten auf die Bundesländer zu erreichen. Der Rückgriff auf das für das Asylverfahren geltende Verteilungssystem wird für sinnvoll gehalten, da bezüglich der Gewährleistung des Lebensunterhaltes beider Personengruppen die gleichen Grundsätze gelten. Sowohl der Personenkreis der Asylbewerber als auch der der unerlaubt eingereisten Ausländer erhält, sofern die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die durch die Länder zu tragen sind.“

7. Der bisherige Text „Zu Art. 2“ wird überschrieben mit „Zu Art. 3“.